

Antrag

**des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

**zu dem Gesetz über die Pockenschutzimpfung
— Drucksachen 7/4375, 7/4709, 7/4880 —**

Berichterstatter im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**
Berichterstatter im Bundesrat: **Minister Dr. Posser**

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 beschlossene Gesetz über die Pockenschutzimpfung — Drucksachen 7/4375, 7/4709 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Bonn, den 18. März 1976

Der Vermittlungsausschuß

Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	Dürr	Dr. Posser
Vorsitzender	Berichterstatter	

Anlage

Gesetz über die Pockenschutzimpfung**1. Zu § 2 Abs. 3, 4 und 5 (neu), § 9 Satz 1 und 2, § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 5**

a) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3. Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im übrigen dürfen die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen nach Ablauf der Fristen der §§ 1 und 14 in Krankenhäusern nur weiterbeschäftigt werden oder tätig sein, wenn sie dem Krankenhaus durch eine Bescheinigung eines Arztes oder eines Gesundheitsamtes nachweisen, daß sie ihre Impfpflicht erfüllt haben oder von der Impfpflicht befreit sind oder daß eine Impfung nach § 1 Abs. 3 unterbleiben kann. Das Krankenhaus hat die Bescheinigung oder eine Kopie der Bescheinigung für die Dauer der Beschäftigung oder Tätigkeit aufzuwahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.“

bb) Der bisherige Absatz 3 Satz 1 wird Absatz 4. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 für diese Einrichtungen entsprechend.“

cc) Der bisherige Absatz 3 Satz 2 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Personen, die von der Impfpflicht befreit sind, dürfen in Pockenalarmplänen nicht zum Einsatz vorgesehen werden.“

b) In § 9 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die zuständige Behörde erfaßt die nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 Impfpflichtigen in Listen, Karteien oder auf sonstigen Datenträgern und überwacht die Erfüllung der Impfpflicht.“

c) § 13 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 2 Abs. 3 oder 4 in den in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 genannten Einrichtungen Personen beschäftigt oder dort tätig wird,“.

d) In § 13 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „Satz 2 oder 3“ gestrichen.

2. Zu § 13 Abs. 1 Nr. 1

In § 13 Abs. 1 Nr. 1 wird das Zitat „§ 13“ durch das Zitat „§ 14“ ersetzt.